

über solche „Umwege“ — schädliche Auswirkungen seines Verhaltens verhindert werden.

Die Berichtigung ist an keinerlei Formvorschriften gebunden.

4. In Ziff. 2 wird, ähnlich wie im § 226 Abs. 1 Ziff. 3, möglichen **Konfliktsituationen** des Täters Rechnung getragen. Danach kann von strafrechtlichen Maßnahmen auch dann abgesehen werden, wenn der Täter durch eine wahre Aussage oder Versicherung sich oder einen nahen Angehörigen der Gefahr der Strafverfolgung aussetzen würde. Nach § 26 StPO besteht für Angehörige das generelle Recht der Aussageverweigerung, nach § 27 StPO darüber hinaus hinsichtlich der Fragen, die die Möglichkeit strafrechtlicher Verfolgung eröffnen. Machen Bürger von diesem Recht keinen Gebrauch, sind sie verpflichtet, auch wahrheitsgemäße Aussagen zu machen. Die praktischen Erfahrungen zeigen jedoch, daß manchmal während der Vernehmung der Aussagende plötzlich und unerwartet vor der Alternative steht, entweder falsch oder unvollständig auszusagen oder durch die richtige Aussage sich oder einen Angehörigen der Strafverfolgung auszusetzen. Da aber niemand zur Selbstanzeige verpflichtet ist und auch für Angehörige keine generelle Rechtspflicht zur Anzeige besteht (abgesehen von den Fällen des § 225), ist der persönliche Strafausschließungsgrund der Ziff. 2 aufgenommen worden.

5. Der Begriff des nahen Angehörigen (der auch für § 232 im § 226 Abs. 2 definiert ist) geht durch die Einbeziehung der Verbindung nach § 47 FGB über den Angehörigenbegriff des § 26 StPO hinaus (vgl. auch § 226 Anm. 4).

§ 233

Begünstigung

(1) Wer nach der Begehung einer Straftat dem Täter oder einem Beteiligten Beistand leistet, um ihn der Strafverfolgung zu entziehen oder ihm die Vorteile aus der Straftat zu sichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft oder von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen.

(2) Sind dem Täter die Umstände bekannt, nach denen die Vortat als Verbrechen zu beurteilen ist, oder leistet er die Begünstigung seines Vorteils wegen, wird er mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

(3) Von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist abzusehen, wenn die Begünstigung einem nahen Angehörigen gewährt wird, um ihn der Strafverfolgung zu entziehen.